γ. Anmerkungen, α.) Variantensammlung.

In den Anmerkungen werden zunächst die Abweichungen aller bei Bearbeitung einer Rechtsquelle benutzten Handschriften und Ausgaben in einer solchen Form mitgetheilt werden, daß nicht blos die Eigenthümlichkeiten jeder Handschrift und Ausgabe, sondern auch die Varianten und Glossen übersehen werden können, zu denen jede dieser Handschriften und Ausgaben gehört.*)

---

*) Der Herausgeber wird sich daher verschiedener Zeichen, in den Angaben über den Zeichen und Buchstaben bedienen, und die Glossen mit A. B. C. u. s. w., die zu jeder und zu einer Glosse gehörigen Handschriften aber mit 1. 2. 3. u. s. f. bezeichnen. Wären daher nun Lesarten mit C. 6. 7. 8. 9. bezeichnet, so würde sie sich sofort als verzeichnet darstellen, weil sie sich blos in den minder bedeutenden Texten der letzten Glosse vorfinden, welche und diejenigen A. 2. 3. 4. nur Varianten verdunkeln würde, da, auch die bei dem Bemühen des Abtretens eines Gerichts zu legen wäre.

Zur gesch. des weiter

Diese Variantensammlung wird daher nebst den Geschichten des Textes für jede einzelne Quelle, und zugleich den Apparat zur critischen Bearbeitung des Textes enthalten. Damit die Variantensammlung beiden Zwecken vollständig entspreche, werden 1., alle Handschriften vorzüglich die nur irgend erlangt werden können, weil auch die Lesarten der minder bedeutenden Codices eines Theils den genealogischen Vorschungen größere Sicherheit und Richtung geben, und anderntheils die Quelle nachweisen aus denen die Mißverständnisse der spateren Ablegen